

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Dezember 2007	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 07	Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts <i>Ändert GVBl. II 320-172; hebt auf GVBl. II 13-29, 320-149, 320-164</i>	818
27. 11. 07	Vierte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 323-133, 34-41, 350-80, 362-65, 70-225</i>	821
27. 11. 07	Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums (OWiZustVO-HSM)..... <i>GVBl. II 90-12; hebt auf GVBl. II 93-41, 350-83, 90-3, 90-9</i>	823
27. 11. 07	Gemeinsame Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz..... <i>GVBl. II 320-184; hebt auf GVBl. II 320-61, 320-63, 320-65, 320-54, 320-66, 320-96, 320-64, 320-67, 320-90, 320-122, 320-126</i>	824
18. 11. 07	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren..... <i>Ändert GVBl. II 312-15</i>	826
23. 11. 07	Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften..... <i>GVBl. II GVBl. II 20-32</i>	827
30. 11. 07	Verordnung zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses <i>GVBl. II 210 - 97</i>	828
30. 11. 07	Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare <i>GVBl. II 322-129</i>	829
27. 11. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz <i>Ändert GVBl. II 356-173</i>	832
27. 11. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der BHV1-Verordnung <i>Ändert GVBl. II 356-174</i>	832

Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts

Vom 5. Dezember 2007

Aufgrund

1. des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
2. des § 12 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), und § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),
3. des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), und mit
 - a) § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 38a Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und §§ 69, 69a und 69e des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - b) § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) und
 - c) § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), aufgehoben durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452),
 verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1¹⁾

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenver-

sorgungsrechts in der Landesverwaltung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 559), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Der bisherige Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:“ werden durch die Worte „Dem Regierungspräsidium Kassel wird, soweit in §§ 4 bis 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen,

2. für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten der Geschäftsbereiche der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Finanzen, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums,

3. für die Versorgungsberechtigten, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfasst werden,

die Befugnis übertragen,“ ersetzt.

- bb) Als Nr. 1 wird eingefügt:

„1. die Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge nach den §§ 4 bis 11 und 13 bis 13b des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-172

Landesregierung festzusetzen,"

- cc) Die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden Nr. 2 bis 5.
 - dd) In der bisherigen Nr. 3 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsberechtigten die Befugnis übertragen,

1. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen,
3. für die in § 69 Abs. 1 und 2, §§ 69a und 69e des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten,
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. für Versorgungsberechtigte, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten,
 - a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 38 Abs. 6 Satz 2 und § 38a des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der

Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,

- c) nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde, sowie
 - d) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen und hierfür die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 4 für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter übertragen.
- (3) Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die Bediensteten des Ministeriums bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c dem Ministerium der Justiz vorbehalten."
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „oder ob ein“ durch „und ob der“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Nach § 5a werden als §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b

Dem Hessischen Statistischen Landesamt und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs die Befugnisse nach § 5 übertragen. Für die Leiterinnen und Leiter beider Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Satz 1 der Hessischen Staatskanzlei vorbehalten.

§ 5c

Die Entscheidung darüber, ob ein Dienstunfall im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vorliegt, behält sich die Landesregierung im Einzelfall vor."

7. In § 6 wird das Komma am Ende der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nr. 3 gestrichen.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen vom 14. November 1994 (GVBl. I S. 632)²⁾, geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 18. September 1997 (GVBl. I S. 366)³⁾, zuletzt geändert

durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818),

3. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 408)⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 559).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister der Justiz
Banzer

Die Kultusministerin
Wolff

²⁾ Hebt auf GVBl. II 13-29

³⁾ Hebt auf GVBl. II 320-149

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 320-164

**Vierte Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung
befristeter Rechtsvorschriften**

Vom 27. November 2007

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Hessischen Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags zu
den Dienstbezügen bei begrenzter
Dienstfähigkeit**

Aufgrund des § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird verordnet:

In § 3 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S. 714) wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 29. August 1997 (GVBl. I S. 291), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 15“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch „§ 4“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „§ 17“ durch „§ 21“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung der Verordnung über den
Landespflegeausschuss nach § 92 Abs. 4
des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Aufgrund des § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird verordnet:

Die Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 484), geändert durch Verordnung vom 19. August 2002 (GVBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e werden die Worte „Hessen und Rheinland-Pfalz“ durch „Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes**

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),
3. des § 26 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes

wird verordnet:

In § 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. November 2002 (GVBl. I S. 689), geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

**Änderung der Hessischen
EG-Hochschuldiplomenerkennungs-
verordnung**

Aufgrund des § 24a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird verordnet:

Die Hessische EG-Hochschuldiplomenerkennungsverordnung vom 14. August 2002 (GVBl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 16 des Juristenausbildungsgesetzes in der

¹⁾ Ändert GVBl. II 323-133

²⁾ Ändert GVBl. II 34-41

³⁾ Ändert GVBl. II 350-80

⁴⁾ Ändert GVBl. II 362-65

⁵⁾ Ändert GVBl. II 70-225

Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255)“ durch „§ 15 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282)“ ersetzt.

2. In § 23 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
der Justiz
Banzer

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

**Verordnung
über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums
(OWiZustVO-HSM)*)**

Vom 27. November 2007

Aufgrund des

1. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),
2. § 112 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),

wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach

1. a) § 121 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
b) § 36 Abs. 1 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
das Regierungspräsidium,
2. § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch das Versicherungsamt,
3. § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom

26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vom 17. Mai 1990 (GVBl. I S. 167)¹⁾,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 25. März 1997 (GVBl. I S. 54)²⁾,
3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 2. April 1973 (GVBl. I S. 132)³⁾,
4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Sprecherausschussgesetzes vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 180)⁴⁾.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 90-12
1) Hebt auf GVBl. II 93-41
2) Hebt auf GVBl. II 350-83
3) Hebt auf GVBl. II 90-3
4) Hebt auf GVBl. II 90-9

Gemeinsame Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz*)

Vom 27. November 2007

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) verordnen

der Ministerpräsident,
der Minister des Innern und für Sport,
der Minister der Finanzen,
der Minister der Justiz,
die Kultusministerin,
der Minister für Wissenschaft und Kunst,
der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
die Sozialministerin:

§ 1

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes ist zuständig im Falle des

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Behörde oder Stelle, bei der die zu verpflichtende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verband oder sonstige Zusammenschluss, der Betrieb oder das Unternehmen, bei dem die zu verpflichtende Person beschäftigt oder für den oder das sie tätig ist,
3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Behörde oder Stelle, von der die sachverständige Person öffentlich bestellt worden ist.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 Nr. 1 sind im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport für den Bereich der Polizei diejenigen Stellen zuständig, bei denen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), Personalräte gebildet werden.

(2) Abweichend von § 1 Nr. 2 ist

1. im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
2. für die Vorsitzenden, Leiterinnen oder Leiter des nach § 1 Nr. 2 zuständigen Verbandes, sonstigen Zusammenschlusses, des Betriebes oder Unternehmens

die Behörde oder Stelle zuständig, für die der Verband oder sonstige Zusammenschluss, der Betrieb oder das Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für ihren Geschäftsbereich zuständig.

(3) Abweichend von § 1 Nr. 3 ist im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz

1. für allgemein beeedigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Sinne von § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509), und für ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer im Sinne von § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die zu verpflichtende Person ihren Wohnsitz hat,
 2. für die übrigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher und andere sachverständige Personen die Präsidentin oder der Präsident und die Direktorin oder der Direktor des Gerichts sowie die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft oder Justizvollzugsanstalt, in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich die zu verpflichtende Person tätig ist,
- zuständig.

§ 3

Für die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 476 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327), ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die zuletzt für das Strafverfahren zuständig gewesen ist. Wird die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Akten mehrerer hessischer Staatsanwaltschaften beantragt, wird die Verpflichtung von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorgenommen.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und

*) GVBl. II 320-184

- der Staatskanzlei vom 18. April 1975 (GVBl. I S. 66)¹⁾,
2. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 6. Mai 1975 (GVBl. I S. 96)²⁾,
 3. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 2. Juli 1975 (GVBl. I S. 185)³⁾,
 4. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 807)⁴⁾,
 5. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 17. Juli 1975 (GVBl. I S. 193)⁵⁾,
 6. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 7. August 1987 (GVBl. I S. 175)⁶⁾,
 7. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 4. Mai 1975 (GVBl. I S. 97)⁷⁾,
 8. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 204)⁸⁾,
 9. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie vom 30. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 10)⁹⁾,
 10. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 19. Juni 1992 (GVBl. I S. 304)¹⁰⁾,
 11. die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1, 10), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 411)¹¹⁾.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-61
²⁾ Hebt auf GVBl. II 320-63
³⁾ Hebt auf GVBl. II 320-65
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 320-54
⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 320-66
⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 320-96

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 320-64
⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 320-67
⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-90
¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 320-122
¹¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-126

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation, Stärke und
Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren*)**

Vom 18. November 2007

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

In § 9 der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 29. August 2001 (GVBl. I S. 391), geändert durch Verordnung vom 11. September 2006 (GVBl. I S. 506), wird die Jahreszahl „2007“ durch „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2007

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 312-15

**Verordnung
über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten
und Staatsanwaltschaften*)**

Vom 23. November 2007

Aufgrund des § 110b Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2007 (GVBl. I S. 538),

wird verordnet:

§ 1

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum die Akten elektronisch geführt.

§ 2

In Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), werden die Akten aus den von der Zentralen Bußgeldstelle bei dem Regierungspräsidium Kassel elektronisch übermittelten Dokumenten gebildet. Für jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Die Vorschriften der Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Mai 2007 (JMBl. S. 421), finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2007

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

Anlage zu § 1

Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
1.	Amtsgericht Kassel mit Ausnahme der Zweigstelle Hofgeismar	Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz mit Ausnahme der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz	1. Januar 2008
2.	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel	Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz	1. Januar 2008

*) GVBl. II 20-32

**Verordnung
zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses*)
Vom 30. November 2007**

Aufgrund des § 915h Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2007 (GVBl. I S. 538), wird verordnet:

§ 1

Errichtung eines zentralen
Schuldnerverzeichnisses zur Erteilung
von Auskünften

Neben den Schuldnerverzeichnissen bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten wird ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte in Hessen bei dem Amtsgericht Hünfeld geführt. Die Vollstreckungsgerichte teilen dem Amtsgericht Hünfeld die erforderlichen Daten auf elektronischem Weg aus den bei ihnen geführten Schuldnerverzeichnissen mit.

§ 2

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1

des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) für das Amtsgericht Hünfeld bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld vorgenommen.

§ 3

Lesende Zugriffe

Den bei den Gerichten mit der Führung des Schuldnerverzeichnisses betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wird ein lesender Zugriff im Online-Verfahren auf die Daten des zentralen Schuldnerverzeichnisses eingeräumt, soweit dies für die in § 915 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung genannten Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Alle Zugriffe werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld mit Behörden- und Nutzerkennung sowie Datum und Uhrzeit protokolliert.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2007

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

*) GVBl. II 210 - 97

Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare*)

Vom 30. November 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 6 und des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 780), wird, soweit Regelungen zur Unterhaltsbeihilfe getroffen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, verordnet:

Erster Abschnitt

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

§ 1

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes erfolgt aufgrund der Punktzahl der Abschlussnote der ersten Prüfung oder ersten juristischen Staatsprüfung.

(2) Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Punktzahl der Abschlussnote zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen werden, so sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu berücksichtigen, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), abgeleistet haben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 2

Härtefälle

(1) Ein Fall besonderer Härte nach § 26 Abs. 5 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Zurückstellung für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine besondere Härte wird in der Regel begründet durch

1. die nachgewiesene Schwerbehinderteneigenschaft,

2. besondere soziale und familiäre Umstände, die durch behördliche Bescheinigung nachgewiesen werden sollen,
3. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
4. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertreten sind, insbesondere solche, die aufgrund des Erwerbs der Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg oder durch die Mitgliedschaft in universitären oder studentischen Selbstverwaltungsorganen entstanden sind.

(3) Umstände, die eine besondere Härte darstellen können, werden nur berücksichtigt, wenn sie zusammen mit dem Gesuch um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen werden.

(4) Sofern die Zahl der nach § 26 Abs. 5 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Personen 15 vom Hundert der besetzbaren Ausbildungsstellen übersteigt, sind zunächst die Härtefälle nach Abs. 2 Nr. 1, danach diejenigen nach Abs. 2 Nr. 2 bevorzugt zu berücksichtigen. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 3

Warteliste

(1) Bei der Zulassung nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes wird für jedes in Hessen gestellte Gesuch, dem trotz vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht entsprochen worden ist, ein Wartepunkt zugeteilt. Der Rang einer Bewerberin oder eines Bewerbers richtet sich nach der Wartepunktzahl.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Wartepunktzahl werden in der Reihenfolge der Punktzahl ihrer Abschlussnote in der ersten Prüfung oder ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen, wobei die Punktzahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung oder die vollständige erste Prüfung frühzeitig im Sinne des § 5d Abs. 5 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), abgelegt haben, als um einen Punkt erhöht gilt. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

*) GVBl. II 322-129

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Die Zulassung in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu jedem Einstellungstermin zunächst nach § 1. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die danach nicht zugelassen werden können, erfolgt die Auswahl nach den §§ 2 und 3.

(2) Wird die in § 26 Abs. 5 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes festgelegte Quote nicht ausgeschöpft, so sind die frei bleibenden Ausbildungsstellen nach § 3 zu besetzen. Wird die nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes ergebende Quote nicht ausgeschöpft, so sind die frei bleibenden Ausbildungsstellen nach § 1 zu besetzen.

§ 5

Nachrückverfahren

Zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben binnen einer Frist von zehn Tagen verbindlich mitzuteilen, ob sie den Ausbildungsplatz in Anspruch nehmen. Die nicht in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze sind an die nächststrangigen Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.

§ 6

Ermittlung der Ausbildungskapazität

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze errechnet sich aus der Zahl der in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten. Als Zivilsachen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familiensachen.

(2) Je Richterin und Richter werden zwei Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt, soweit in Abs. 3 bis 5 nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Für

1. Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitskraftanteil von 35 bis 70 vom Hundert,
2. Vorsitzende Richterinnen und Vorsitzende Richter,
3. Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte,
4. weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter,
5. Richterinnen und Richter, die nach den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte nur bis zu 70 vom Hundert mit der Bearbeitung von erstinstanzlichen Zivilsachen betraut sind,
6. Richterinnen und Richter, die als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft nach § 38 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes tätig sind,

ist die Ausbildungskapazität mit jeweils einem Ausbildungsplatz zu bemessen.

(4) Bei der Errechnung der Ausbildungskapazität bleiben unberücksichtigt:

1. Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,

2. Richterinnen und Richter, die mit weniger als 35 vom Hundert ihrer Arbeitskraft in erstinstanzlichen Zivilsachen tätig sind,
3. Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags im ersten richterlichen Dienstjahr,
4. schwerbehinderte Richterinnen und Richter, es sei denn, dass sie ihre Ausbildungsbereitschaft den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte angezeigt haben.

(5) Im Übrigen bleiben diejenigen Personen bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt, hinsichtlich derer nach § 16 Abs. 3 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), festgestellt wurde, dass ihre Belastung eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet.

§ 7

Feststellung der Ausbildungskapazität

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres die Ausbildungskapazität für die Pflichtausbildung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes zu ermitteln. Dabei sind die jeweils für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Veränderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt die für den jeweiligen Einstellungstermin vorhandene Ausbildungskapazität für die einzelnen Landgerichtsbezirke fest.

Zweiter Abschnitt**Gewährung der Unterhaltsbeihilfe**

§ 8

Bemessung und Zahlung der Unterhaltsbeihilfe

(1) Die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes besteht aus

1. einem Grundbetrag von monatlich 930 Euro und
2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Die Unterhaltsbeihilfe wird am ersten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.

§ 9

Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag des Dienstantritts. Beginnt oder endet der juristische Vorbereitungsdienst im Laufe eines Monats, so wird nur der auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes entfallende Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt.

§ 10

Verlust der Unterhaltsbeihilfe

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die dem Dienst ohne Genehmigung schuldhaft fern bleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens ihre Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 11

Kürzung der Unterhaltsbeihilfe

(1) Die Unterhaltsbeihilfe kann um bis zu 15 vom Hundert des Grundbetrages

herabgesetzt werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

Dritter Abschnitt**Schlussvorschriften**

§ 12

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 26. Mai 1998 (GVBl. I S. 224)¹⁾ und die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 612)²⁾ werden aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2007

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-115

²⁾ Hebt auf GVBl. II 322-127

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Tierseuchengesetz*)**

Vom 27. November 2007

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

§ 1

In § 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenge-

setz vom 22. Juni 2002 (GVBl. I S. 542), geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2007

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 356-173

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach der BHV1-Verordnung*)**

Vom 27. November 2007

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

§ 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der BHV1-Verord-

nung vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 543), geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2007

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 356-174

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.